

# **BL\_GERICHTE 470 16 172 vom 6. September 2016**

BL Gerichte, 2016-09-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_470\\_16\\_172](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_470_16_172)

FR: BL\_GERICHTE 470 16 172 du 6 septembre 2016

IT: BL\_GERICHTE 470 16 172 del 6 settembre 2016

## **Regeste**

Verfahrenseinstellung

## **Erwägungen**

### **E. 4**

Bei diesem Verfahrensausgang gehen in Anwendung von Art. 428 Abs. 1 StPO die ordentlichen Kosten des vorliegenden Beschwerdeverfahrens in der Höhe von CHF 800.-- (beinhaltend eine Gebühr von CHF 750.-- sowie Auslagen von CHF 50.--) zu Lasten des Beschwerdeführers, welcher ausserdem die Kosten seines Rechtsvertreters selbst zu tragen hat. Das von diesem gestellte Begehren um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege ist präsidialiter gestützt auf folgende Begründung abzuweisen: In Anwendung von Art. 136 Abs. 1 StPO gewährt die Verfahrensleitung der Privatklägerschaft für die Durchsetzung ihrer Zivilansprüche ganz oder teilweise die unentgeltliche Rechtspflege, wenn diese nicht über die erforderlichen Mittel verfügt (lit. a), und wenn die Zivilklage nicht aussichtslos erscheint (lit. b). Praxisgemäss sind diejenigen Prozessbegehren als aussichtslos anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde; eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb anstrengen können, weil er sie nichts kostet (BGE 129 I 129 E. 2.3.1, mit zahlreichen Hinweisen). Im vorliegenden Fall muss das Rechtsmittel des Beschwerdeführers gegen die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft in seiner Gesamtheit als von vornherein offensichtlich aussichtslos qualifiziert werden, nachdem auf die Genugtuungsforderung aus formellen Gründen nicht eingetreten werden kann und die inkriminierten Äusserungen des Beschuldigten entweder gar keinen ehrverletzenden Charakter aufweisen oder dann aber durch den Rechtfertigungsgrund von Art. 14 StGB geschützt sind oder zumindest unter den Strafbefreiungsgrund von Art. 52 StGB fallen. Überdies erschöpfen sich die Ausführungen in der Beschwerde im Hinblick auf die Durchsetzung der Zivilansprüche in einem einzigen und nicht weiter begründeten Satz, wonach der Beschuldigte zu verpflichten sei, dem Beschwerdeführer eine angemessene Genugtuung in der Höhe von CHF 2'000.-- zu bezahlen, wenn er verurteilt werden sollte.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.